Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die unglüklichen jungen Leute anvertraut waren, sie sahen der Auswanderung von diesen entweder fahrlässig zu, oder wohl gar begünstigten sie dieselbe; sie verrathen sich als zweideutige Bürger, sie bedürfen also die strengste Bewachung; sie werden bis zur Zurükkunft der Ihrigen, mit desto stärkerer Einquartierung beladen werden. Auch sie sollen also ihr möglichstes thun, um die Irregeleiteten zur Rükkehr zu bewegen.

Geben in Luzern den 22 Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.
Mousson.

Gesezgebung.

Senat, 21. December.

(Fortsetzung.)

Reding und Stokmann ebenfalls; ersterer hält indeß dieselbe für unvollständig, und hätte besonders auch den Agenten das advozieren zu untersagen, gewünscht; er erwartet dieses von einem nachfolgenden Beschluß.

Laflechere wollte auch Advokat der Advokaten werden, aber Muret ist ihm zuvorgekommen, und hat bewiesen, daß man auch in eigner Sache ein sehr guter Advokat seyn kann; er spricht für den Beschluß, und sieht nicht, warum die öffentlichen Beamten ausser ihren Amtsbezirken, wo sie keinen zu befürchtenden Einfluß haben werden, nicht sollten Advokatendienste leisten können.

Usteri hält den Beschluß für ein wirksames Mittel gegen einen vorhandenen Mißbrauch, und nimmt ihn durchaus an. Die Vorwürfe so man ihm gemacht hat, sind gröstentheils ungegründet. Ein Muster logisch-richtiger und wohlgesezte Abfassung ist er freilich nicht; aber auf diese Eigenschaft der Beschlüsse haben wir auch längst Verzicht gethan. Uebrigens ist das nemliche Termin durch den ganzen Beschluß beibehalten, daß nemlich jeder der genannten Beamte in seinem Amtbezirk nicht advozieren soll. Wann in dieser Rüksicht gesagt wird, der Stadthalter soll in seinem Kanton nicht advozieren dürfen; so folgt daraus noch keineswegs, daß er es ausser demselben thun darf, sobald ihn, wie das Wohl der Fall ist, seine Pflichten verbinden, in seinem Kanton zu bleiben. — Am allerwenigsten stosse ich mich daran, daß die Agenten ausgelassen sind; ich würde im Gegentheil den Beschluß verwerfen, wenn sich das Verbot zu advozieren, auch auf sie ausdehnen wollte; ich würde wenigstens bitten, sie erst zu besolden: denn wenn ein guter Bürger allenfalls unentgeltlich fürs Vaterland arbeiten kann, so muß ihm doch das Vaterland nicht auch noch untersagen, daß es nebenbei auch für seinen und der seinigen Unterhalt sorge.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß, welcher der B. Anna Nuefer von Ringenberg die einfache Legitimation ihrer unehlichen Tochter Anna bewilligt, wird zum 2tenmal verlesen, und angenommen.

Derjenige, welcher der Gemeinde Oensingen, Kanton Solothurn, eine Zehendscheuer zu Errichtung eines Schulhauses überlaßt, wird vorzüglich auf Schwallers und Lüthis v. Sol. Bemerkung nach welchen die Ansprüche der Gemeinde ungegründet sind, verworfen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladet, den beiden Rathen über die Verhältniße der Truppen von Luzern, und jener aus dem Kanton Leman die nöthigen Erläuterungen zu geben, um zu erfahren, ob nicht gelegentlich die erfoderlichen Wachen der obersten Gewalten nach Vorschrift der Constitution eingerichtet werden können.

Vaucher trägt darauf an, einen zweiten Weibel zu wählen. Kubli räth damit zu warthen, bis man Geschäfte für einen solchen hat, welches bisdahin nicht der Fall ist. Vaucher nimmt seinen Antrag zurük.

Senat, 22. December.

Präsident: Barras.

Stapfer berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der das Direktorium zu Veraussezung einiger Nationalgüter bevollmächtigt. Die Commission räth zur Verwerfung, weil das Kanzleigebäude Werdenberg nicht füglich von den dazu gehörigen Gütern kann getrennt werden.

Kubli: Werdenberg ist ein Distriktsort; Schloß und Kanzlei sind die beiden einzigen offentlichen Gebäude daselbst; eine Bothschaft des Direktoriums hat sogar auf den Verkauf des Schlosses angetragen; dieß wäre auch wegen der vortheilhaften militärischen Lage desselben sehr unvorsichtig. Er glaubt übrigens, man wolle allerdings auch die beträchtlichen Güter die zur Kanzlei gehören mit dem Hause verkaufen, der Sache aber nicht die gebührende Publicitat geben; er verwirft daher. Hoch ebenfalls. Dolder findet in dieser Vergessenheit keinen hinlänglichen Grund zur Verwerfung. Devevey glaubt, die Güter können nicht verkauft werden, da der Beschluß ihrer nicht erwähnt. Vaucher meint, wenn das Haus mitten in den Gütern stehe, so konne jenes nicht ohne diese verkauft werden, weil man sonst weder darein noch daraus gehen könnte; er stimmt zur Annahme. Stapfer wiederholt die Gründe der Commission. Gerhard findet das Direktorium könnte die Güter unmöglich

verkaufen, weil nur des Hauses erwähnt ist; er verwirft darum. Augustini und Muret sind gleicher Meinung. Boxler will annehmen. Ruepp verwirft den Beschluß auch wegen des Schlosses Brunegg, bei dessen Verkauf er Vorsorge für Beibehaltung der bisherigen Hoch- oder Feuerwache treffen will, die eine sehr zwekmässige Polizeianstalt war. Diethelm findet, Kanzlei Werdenberg bezeichne die Schriften und Bücher oder die Aufbewahrungsart derselben; er nimmt an. Scherer und Schneider verwerfen. Kubli bemerkt, schon die ungleichen Begriffe die hier über das was in Werdenberg verkauft werden soll, herrschen, müssen uns zur Verwerfung selbst bestimmen. — Der Beschluß wird verworfen.

Rahn übergiebt dem Senat eine Sammlung von Schriften über die hamburgischen Armenanstalten, die er von dem Senator Günther in Hamburg zu diesem End erhalten hat. Er trägt darauf an, entweder eine Commission zu ernennen, die den Werth dieser Schriften prüfe, oder bis zu Einrichtung der Bibliothek der Gesezgeber, dieselben in der Canzlei aufzubewahren, und ehrenvolle Meldung des Verfassers ins Protokoll zu verzeichnen.

Der leztere Antrag und die ehrenvolle Meldung werden einmüthig beschlossen.

Schwaller verlangt, daß die zu Abänderungen in der Constitution niedergesezte Commission alle 3 Monate einen Bericht vorlegen soll. Muret bemerkt, daß auf den 4. Januar der ihr zur Berichterstattung bestimmte Termin zu Ende geht, und daß sie auf diesen Tag berichten wird.

Zäslin verlangt und erhält für die über das organische Gesez für die Finanzen niedergesezte Commission, Verlängerung bis Freitag.

Lüthy v. Sol. verlangt als Ordnungsmotion, daß wann künftig die Niedersetzung einer Commission zu Untersuchung eines Beschlusses verlangt und von 4. Gliedern unterstüzt ist, dieselbe sogleich ins Stimmenmehr gesezt und wenn eines mehr als ein Drittheil der Mitglieder dafür stimmt, auch beschlossen seyn soll. Durch den ersten Vorschlag, glaubt er, werde der Senat sich viel Zeit ersparen, die bisdahin auf die Deliberation ob eine Resolution an eine Commission soll verwiesen werden, verloren gieng; der zweite erleichtere die Commission auf eine zwekmässige Weise, so oft ein beträchtlicher Theil der Versammlung glaubt, es sey der Fall zu näherer Untersuchung einer Sache. — Er verlangt übrigens selbst die Niedersetzung einer Commission zu näherer Erdaurung und allfälligen Vervollkommnung dieses Vorschlags.

Crauer bemerkt, dieser Vorschlag könnte vielleicht von gefahrlichen Folgen seyn; sehr dringende Beschlüsse könnten durch einen Drittheil der Versammlung, denen sich allenfalls eine Faktion bemächtigt hatte, verschoben werden.

Lüthy v. Sol. erwidert, das gewohnte Stimmenmehr werde in allen Fällen entscheiden, in welcher Zeit die Commissionen berichten müssen, und könne also in dringenden Fallen, während der Sitzung Bericht erstatten lassen. Zäslin unterstüzt den Antrag. Crauer findet, ein Drittheil solle in keinem Falle die Majorität ausmachen können. Augustini stimmt für die Commission. Bodmer ebenfalls; sie soll zu gleicher Zeit darauf denken, daß unter 3 Glieder einer Commission, immer auch eines der einfältigeren Mitglieder die es so gut meinen als die andern, aufgenommen werde.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B. Reding, Laflechere, Beroldingen.

Crauer verlangt als Ordnungsmotion, daß auf die im Saal befindliche leere schwarze Tafel, von der man eine unpassende Inschrift weggenommen hat, eine passende, z. B. Salus populi suprema lex esto, geschrieben werde.

Usteri: Ich widersetze mich diesem vorgeschlagnen Wahlspruch; es ist der Wahlspruch der Willkühr, und alle Despoten bis auf Robespierre haben sich seiner bedient. Was salus populi ist, das wissen wir sehr oft nicht, dagegen wir immer wissen, was gerecht ist. Gerechtigkeit sey also unser Wahlspruch.

Muret glaubt mit Usteri, daß man den vorgeschlagenen Wahlspruch sehr mißbrauchen kann; keinem Mißbrauch werden dagegen die Worte ausgesezt seyn, die an der Spitze aller öffentlichen Akten stehen, Freiheit, Gleichheit. Laflechere verehrt so sehr als jemand, diese zwei Worte, aber sie enthalten keinen Wahlspruch; er schlagt vor: Frei leben oder sterben.

Crauer will zwar auf seinem Vorschlag nicht bestehen, eine Commission mag einen bessern geben; aber Usteri'n bemerkt er, daß man Gerechtigkeit eben so gut mißbrauchen kann, wie das öfters genug schon geschehen ist.

Mittelholzer verlangt, daß dem Reglement gemäß, Crauer seine Motion erst schriftlich auf den Kanzleitisch lege. Dieses wird beschlossen.

Auf gleiche Weise wird der Antrag Vauchers beseitigt, der eine Commission will niedersetzen lassen, um zu untersuchen, was ein Faktum sey, und wie die aus der Mißkennung desselben, in den Debatten entstehenden Unordnungen verhütet werden können.

Am 23. December war keine Sitzung.

Senat, 24. December.

Präsident: Barras.

Der Beschluß welcher dem B. Joh. Alex. Salom. Wattenwyl von Loins, Kanton Leman, seine einfache Legitimation gestattet, wird angenommen.

Müret berichtet im Namen einer Commission über die Redaktionsfehler in den Beschlüssen des gr. Raths. Er schlägt vor, die Versammlung möchte alle 14 Tage ein Mitglied ernennen, das den Auftrag haben soll, die Beschlüsse, während sie laut verlesen werden, in der andern Sprache zu vergleichen; diese aufmerksame Durchsicht werde hinreichen, vorhandene Fehler aufzufinden; die Versammlung wird dann nach Befinden darüber verfügen.

Lüthi v. Sol. fügt bei, wann das Mitglied einen Redaktionsfehler findet, so könne die Resolution alsdann der Kanzlei übergeben werden, um zu sehen, ob noch mehrere vorhanden sind.

Zäslin läßt sich den Vorschlag gefallen; hätte aber einen wirksamern gewünscht. Mittelholzer will den Vorschlag annehmen. Usteri sagt, die Commission schlage wohl ein Mittel vor, wie der Senat mit dem geringsten Zeitaufwand zur Entdeckung von Redaktionsfehlern gelangen kann; allein es wäre wichtiger ein Mittel zu finden, sie überall zu verhüten. Dieß muß freilich vom grossen Rath angewandt werden; aber der Senat könnte ihn durch eine Bothschaft einladen, sich mit desselben Auffindung ernstlich zu beschäftigen; der grosse Rath könnte mehr als ein Mittel finden, den gewünschten Zwek zu erreichen, z. B. durch Erklärung einer Sprache zur Originalsprache; durch Ernennung eines geschikten Redakteurs der Beschlüsse u. s. f.

Das Commissionalgutachten wird angenommen

Fuchs verlangt daß auch die von Usteri vorgeschlagne Bothschaft ins Stimmenmehr gesezt werde. Lüthi v. Sol. unterstüzt zwar den Antrag, glaubt aber derselbe soll so lang verschoben werden, bis wirklich wieder fehlerhaft abgefaßte Beschlüsse vom grossen Rath vorhanden seyn werden. Usteri zieht bis dahin seinen Antrag zurük.

Müret berichtet im Namen der gleichen Commission über die Einladung des grossen Rathes in den Verwerfungen wegen fehlerhafter Abfassung die Fehler selbst anzuzeigen. Um derselben zu entsprechen ohne Verletzung des Reglements, schlägt er vor, den einfachen Verwerfungen die Berichte des Büreaus über die vorgefundenen Fehler, beizulegen. Der Antrag wird angenommen.

Reding und Laflechere berichten im Namen einer Commission über den Antrag Lüthi's von Sol., die Niedersetzung von Commissionen betreffend. Sie räth denselben als organisches Gesez für den Senat anzunehmen, indem dadurch kostbare Zeit erspart wird; daß ein Drittheil Mitglieder eine Commission beschliessen kann, wird ganz ungefährlich seyn, da von dem gewöhnlichen Stimmenmehr alle andern Attributen der Commission, also auch die Zeit ihrer Berichterstattung abhängt — und es im Gegentheil bedenklich ist, wann eine belehrte Mehrheit der Minderheit untersagen wollte, sich ebenfalls zu belehren oder belehren zu lassen.

Zäslin unterstüzt den Bericht. Crauer kann nicht zugeben, daß der Wille der Mehrheit, demjenigen eines Drittheils, also der Minderheit untergeordnet seyn soll — eine solche Minderheit müßte unwissend oder gefährlich erscheinen.

Bodmer klagt daß die Commission auf seine andere Bemerkung über die Aufnahme von Gliedern, die nicht belehren, sondern belehrt werden wollen, in die Commissionen, keine Rüksicht nahm, und stimmt nun mit Crauern zu Verwerfung ihres Vorschlags.

Lüthi v. Sol. bemerkt Bodmern, daß die Commissionen entweder von der ganzen Versammlung oder vom Präsidenten gewählt werden; an jene oder an diesen muß er sich also wenden, um Mitglieder in die Commissionen zu bringen, die nicht den Senat belehren, sondern selbst belehrt werden wollen.

Reding unterstüzt den Commissionalbericht; ohne weder dumm noch gefährlich zu seyn, kann man Bedenken tragen einen Beschluß über Dinge, in deren Kenntniß man nicht bewandert ist, ohne nähere Untersuchung anzunehmen. Bodmer'n antwortet er, daß sich die Commission nur mit dem beschäftigen konnte, was ihr vom Senat übergeben ward und nicht mit Aufträgen einzelner Mitglieder.

Kubli findet es sey eine allgemeine Grundregel daß die Minderheit der Mehrheit folgen soll; es kann seyn daß ein Drittheil der Versammlung Licht wünscht, aber es könnte ein solcher auch eigensinnig seyn und Faktionsgeist nähren. Er will also wohl den Vorschlag annehmen, mit Vorbehalt in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob demselben gemäß soll gehandelt werden.

Lüthi v. Sol. bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die Majorität, wenn sie es gut findet, den gegenwärtigen Beschluß zurüknehmen kann.

Meyer v. Arbon spricht für den Vorschlag. Nuepp stimmt Crauern bei.

Augustini findet, daß wo es um Sanction eines Gesetzes zu thun ist, unstreitig die einfache Mehrheit gelten soll; hier aber ist es nur darum zu thun, denen die Belehrung wollen, solche zu gestatten. Wann ein Drittheil diese Belehrung verlangt und im Verweigerungsfall nicht stimmen will, die übrigen Mitglieder aber getheilter Meinung sind, so wäre die nöthige absolute Mehrheit überall nicht zu erhalten; er glaubt also der Antrag müsse angenommen werden. Müller, Usteri und Müret sprechen ebenfalls für die Annahme. — Er wird angenommen.

Der Beschluß über die Bezahlung des B. Glutz, Probste zu Schönenwerth, der in Arau den katholischen Gottesdienst besorgte, wird verlesen und angenommen.

Der Beschluß über die Legitimation des B. Erismann, der mit Urgenz begleitet ist, wird verlesen. —

Mittelholzer sieht die Urgenz nicht ein und will sie verwerfen.

Sie wird angenommen und der Beschluß an eine aus den B. Frasca, Keller und Dolder bestehende Commission gewiesen, die in 8 Tagen berichten soll.

Lüthi v. Langn. erhält für 14 Tag Urlaub.

Am 25. December war keine Sitzung.

Senat, 26. December.
Präsident: Barras.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, der Lesegesellschaft in Basel ein Nationalgebäude miethweise und unter gewissen Bedingungen zu überlassen, wird verlesen und auf Zäslins Antrag angenommen.

Der Beschluß über die Verwandtschaftsgrade der öffentlichen Beamten wird zum 2tenmal verlesen und einer aus den B. Bertholler, Juliers, Falk, Schneider und Lang bestehenden Commission übergeben, die am 4. Januar berichten soll.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher verordnet: 1) Das Gesez welches für die Miliz dunkelblaue Westen und Beinkleider verordnet, soll beibehalten werden. 2) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den Jägern den nemlichen blauen Uniformrok zu geben, wie der übrigen helvetischen Infanterie, falls sie nicht allbereits anders gekleidet sind.

Der Beschluß über Hazardspiele wird zum ersten mal verlesen.

Lüthi v. Sol. demerkt daß dieser so ziemlich einem alten Mandat gleich sehende Beschluß verschiedene Redaktionsfehler enthält. Usteri räth zu seiner Verwerfung wegen fehlerhafter Abfassung und erneuert zu gleicher Zeit seinen Antrag einer Bothschaft des Senats, um dem grossen Rath die Nachtheile, die für den Gang der Geschäfte in beiden Räthen aus den so häufigen fehlerhaften Beschlüsseabfassungen entstehen, zu schildern und ihn zu Auffindung von Mitteln, wie denselben vorgebeugt werden könnte, aufzufodern. Lüthi v. Sol. unterstüzt diesen Vorschlag und fügt bei, daß die Bemerkung wegen der Unzuläßlichkeit der Ziffern in den Beschlüssen beigefügt werde. Müret will zugleich das Zwischeneinschreiben und Auskratzen in den Beschlüssen, als nicht weniger unzuläßlich, in der Bothschaft rügen. Kubli unterstüzt diese Vorschläge, hätte aber gewünscht, die Resolution selbst, in der der gr. Rath gar zu strenge den Sittenrichter macht, würde verworfen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Redaktion verworfen und Usteris Antrag mit Lüthis und Mürets Zusatzes angenommen.

Senat, 27. December.
Präsident: Barras.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen des Büreaus, daß die von Bodmer übergebne Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Grosser Rath, 30. Januar.
Präsident Graf.

Gapani fodert bei Anlaß der Protokollverlesung, daß die Schreiben des Obergerichtshofs an die Gesezgebung nicht Bothschaften geheissen werden, sondern nur Briefe. Kuhn wiedersezt sich diesem Antrag, weil der oberster Gerichtshof so gut eine unabhängige Gewalt im Staat ist als das Direktorium oder die gesezgebenden Räthe. Secretan vertheidigt Gapanis Bemerkung, weil der Obergerichtshof kein eigentliches Vorschlagrecht hat. Huber sagt: ich unterstütze den Schluß Gapanis und die Gründe Secretans; das Wort Bothschaft oder Staatsbothschaft kommt daher, weil die durch die Konstitution nothwendige Communikation der gesezgebenden Räthe und des Direktoriums durch dazu angestellte Bothen geschehen muß. Der oberste Gerichtshof aber hat keine durch die Natur seiner Funktionen nothwendige offizielle Correspondenz. Wenn er uns also etwas zu berichten oder zu fragen hat, so ist sein Brief oder seine Adresse, ein Brief oder eine Adresse: und ich wüßte nicht warum sie nicht so genannt werden sollte. Freilich ist er die Oberste richterliche Gewalt, und in Rüksicht seiner Sprüche wie in seinen Funktionen eine unabhängige Gewalt. Aber wenn man nicht gar alle (Nuancen) Schattirungen im Range der höchsten Gewalten aufheben will, so kann man ihn auch in dieser Absicht nicht ganz auf die gleiche Stufe setzen, wie die gesezgebende Gewalt, von welcher er die Gesetze und Organisation erhält, nach welchen er richtet, um so viel mehr, da auch die vollziehende Gewalt seine Organisation einigermaßen mit bestimmt, indem sie die drei wichtigsten Stellen dieses Obersten Gerichtshofes bestellt, den Präsidenten, den öffentlichen Anklager, den Secretär.

Gapanis Antrag wird angenommen.

Herzog fodert für den braven Patriot Fähr, Regierungsstatthalter des Kantons Argau, die Ehre der Sitzung. Dieser Antrag wird mit Geklatsch angenommen und ausgeführt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung daß die Nationalgüter einen wesentlichen Theil des Staatsvermögens ausmachen, für dessen Sicherheit und gute Verwaltung, besonders bei gegenwärtiger Lage der Dinge, die ersten Autoritaten zu sorgen die heiligste Pflicht haben;

In Erwägung daß jeder Bürger Helvetiens bei deren Verkauf oder derselben Verpachtung gleichen Zutritt haben soll;

In Erwägung daß diejenigen Verkäufe und Verpachtungen der Nationalgüter, die nicht öffentlich und Versteigerungsweise geschehen, dem Staate nachtheilig und gefahrlich seyen, die öffentiche Versteigerung nach vorher geschehener genugsamer Publikation, aber demselben sichtbaren Nutzen bringe;

In Erwägung daß auch diejenigen Nationalgüter die weder verkauft noch verpachtet werden, auf eine dem Staate so viel möglich nüzliche und zuträgliche Weise verwaltet werden sollen;

In Erwägung daß ebenfalls jeder Bürger Helvetiens, der die hierzu erforderlichen Talente und Eigenschaften besizt, als Verwalter eines solchen Gutes erwahlt werden könne;

In Erwägung jedoch, daß die Verwalter derley Güter von den Verwaltungskammern in vielen Rüksichten abhangen und als ihre Untergeordnete anzusehen sind;

In Erwägung endlich daß alle dieskällige Begünstigungen Eingriffe in die Rechte und Freiheit anderer Bürger seyen,

beschließt der große Rath:

1. Alle diesenigen Nationalgüter, deren Verkauf erst durch einen Schluß der gesezgebenden Räthe bewilliget seyn wird, so wie auch diejenigen die zu verpachten sind, sollen der öffentlichen Versteigerung unterworfen seyn.

2. Die Versteigerungs-Tage mögen von den Verwaltungskammern bestimmt werden, diese sollen aber verpflichtet seyn, die zu verkaufenden oder zu verpachtenden Güter, während einem ganzen Monate hindurch in den offiziellen Blattern Helvetiens genau specifizirt zu beschreiben und den festgesezten Versteigerungstag bekannt zu machen, so wie sie auch nebenein die besondere Publikation auf diese oder ähnliche Weise in den benachbarten Gegenden besorgen sollen, in denen solche Nationalgüter sich befinden.

3. Die Versteigerung von großen beträchtlichen Nationalgütern, die vertheilt werden können, sollen theilweis sowohl als sammthaft der Versteigerung ausgesezt werden.

4. In denjenigen Fällen, wo die Nationalgüter bis auf fernere Bestimmung blos administrirt werden, mögen die Verwalter dieser Güter wohl durch die Kantons-Administrations-Kammern bestellt, niemals aber von diesem einer solchen Partikularverwaltung, weder einem Mitglied der Verwaltungskammer, noch einen derselben Suppleanten, noch ihren nächsten Verwandten übertragen werden.

5. Jedesmal vor der Erwählung eines solchen Verwalters, soll in Rüksicht der Bekanntmachung auf gleiche Weise verfahren werden, wie im §. 2. in Betreff der Versteigerung bestimmt worden.

6. Kein Nationalgut soll für länger als 3 Jahre weder verpachtet noch zu verwalten übergeben werden.

7. Sowohl die Pachter als Verwalter der Nationalgüter sollen hinlängliche Caution dem Staat zu stellen pflichtig seyn.

8. Bei Verkauf wie bei Verpachtung der Nationalgüter, und so auch in den Fällen wo solche zu verwalten übergeben werden, sollen keine persönliche Begünstigungen statt finden, und einzig und allein das Staatsinteresse und dessen Sicherheit bestens beobachtet und befördert werden:

Rellstab glaubt, die Nationalgüter seyen im allgemeinen genommen, wenigstens im Kanton Zürich, so zwekmäßig besorgt worden, daß kein besonderes Gesez hierüber nöthig sey, besonders da die vollziehende Gewalt eigentlich diesen Gegenstand ausschließend zu besorgen hat. Herzog. v. Eff. und Billeter fodern §§weise Behandlung des Gutachtens. Zimmermann fodert, daß man erst die Grundsatze dieses Gutachtens behandle, ehe man über die einzelnen §§ absprechen. Schlumpf will die verschiedene Zweige dieses Gegenstandes von einander absondern, um sie einzeln dem Senat zuzusenden. Billeter wiedersezt sich dieser Absonderung, weil die Kommission den Auftrag hatte, über alle diese Gegenstande im Allgemeinen zu arbeiten. Herzog beharret auf seinem ersten Antrag. Kuhn folgt Zimmermann. Das Gutachten wird §weise in Berathung genommen.

§. 1. Herzog v. Eff. glaubt, es könne leicht der Fall eintreten, daß ein Nationalgut nicht wirklich auf die Steigerung zum Verkauf ausgesezt werden könne, und fodert also das eine Ausnahme für besondere Fälle in diesem Gesez bestimmt werde.

Schlumpf stimmt wohl in Rüksicht des Verkaufs dem § bei: allein in Rüksicht der Verpachtung kann er nicht beistimmen, weil nicht alle Pächter gleich gut sind. Er fodert also gänzliche Absonderung dieses zweiten Theils des 1ten §. Zimmermann folgt Schlumpf, und bemerkt daß dieser Gegenstand für die Nation von allgemeiner Wichtigkeit ist, und folglich mit der größten Bestimmtheit behandelt werden muß: da nun aber alle § dieses Gutachtens gleich diesem ersten § verwickelt und verworren sind, so wünscht er Zurükweisung des ganzen Gutachtens an die Kommission, von der er wünscht daß sie sich etwas mit dem Finanzminister berathe, um zwekmäßigere Vorschläge machen zu können. Billeter beharret auf der Behandlung des ganzen Gegenstandes, weil dadurch alle persönliche Begünstigungen, welche hier und da schon eingeschlichen sind, wegfallen, und also der Staat durch Versteigerung von allen Folgen einer Partheilichkeit gesichert wird.

Gapani stimmt in Rüksicht der Notwendigkeit der Versteigerungen ganz Billetern bei: allein er gesteht

auch, daß dieses Gutachten verworren ist und stimmt in dieser Rüksicht Zimmermann bei. Koch bemerkt, daß der Grundsaz einer allgemeinen Versteigerung von sehr verschiedner Anwendung ist, bei dem Verkauf und bei der Pachtung, und daher ist er auch überzeugt, daß diese Gegenstande getrennt und in besondern Gutachten vorgetragen werden müssen. In Rüksicht der Versteigerung der Verpachtungen ist er überzeugt, daß durch dieselbe in wenigen Jahren die Nationalgüter ganz verdorben und ausgesogen würden, wenn man dieselbe unbedingt annähme: diesem Uebel ist nicht zuvor zu kommen, hingegen den persönlichen Begünstigungen ist durch genaue Aufsicht auf die Verwaltungskammern Einhalt zu thun. In Rüksicht der Verwaltung der Nationalgüter ist die Versteigerung noch nachtheiliger, weil der wohlfeilste Verwalter höchst wahrscheinlich auch der schlechteste seyn wird, und so wenig als wir unsre Güter auf diese Art verpachten oder verwalten laßen wollten, eben so wenig sollen wir dieses für den Staat thun: und daher fodere ich Rükweisung dieses ganzen Gutachtens an die Commission.

Secretan glaubt die Berathung verwirte sich ganz: in Rüksicht des Verkaufs durch Versteigerung glaubt er sollen wir diesen Grundsaz heilig halten, und dem Gesez keine Ausnahmen beifügen; weil einzelne Dekrete im Nothfall immer Ausnahmen machen können. Uebrigens glaubt er sey die Art der Verwaltung des Privatguts nicht immer ein wahrer Maasstab für die Verwaltung der Staatsgüter, denn der Staat habe hauptsächlich auf ein Mittel zu sehen, durch welches er am wenigsten zu kurz komme, denn dies wird immer mehr und minder der Fall seyn. Nun wissen wir daß ohne Versteigerung bei der bloß willkührlichen Verpachtung die Verwalter immer Menschen sind, Vettern und Magde haben, und diese wieder Liebhaber u. s. w. und so werden unsre Nationalgüter auf die nachtheiligste Art für den Staat benuzt werden. Er glaubt man könnte vielleicht beide Methoden mit einander verbinden, und unter den drei oder vier höchsten Biethern auf eine Pachtung denjenigen für die Pachtung aussuchen, der die ersten Eigenschaften eines guten Pächters in sich zu vereinigen den Anschein hätte. In Rüksicht der Verwaltung hingegen stimmt er ganz Koch bei, und ist überzeugt daß diese niemals versteigert werden soll. Er stimmt also zur Verweisung an die Kommission, fodert aber weitere Berathung über dieses Gutachten, um die Kommission auch über die übrigen §§ desselben aufzuklaren.

Cartier ist überzeugt, daß die Gleichheit der Staatsbürger Versteigerung der Verpachtungen nothwendig erheischt, und daß den Mißbräuchen durch scharfe Gesetze und Aufsicht zuvorgekommen werden kann. Verwaltungen aber glaubt er sollen gar nicht statt haben, sondern alles verpachtet werden: er stimmt übrigens zur Zurükweisung des Gutachtens an die Commission.

Rellstab ist auch der Meinung, daß die Verpachtungen durch Versteigerung sehr viel Schwierigkeiten habe, weil man besonders auf die alten Pächter Rüksicht nehmen muß: er stimmt für Zurükweisung an die Commission.

Carrard will den §, so weit er den Verkauf angeht, annehmen, das übrige aber des § der Commission zurükweisen.

Kuhn fodert Trennung der verschiednen Verfügungsarten über die Nationalgüter, und stimmt dem Grundsaz des Gutachtens in Rüksicht des Verkaufs bei, fodert aber von derselben weitere Ausführung dieses Gegenstandes, z. B. über die Bedingung und Form des Verkaufs, über die Bezahlung desselben und über die Sicherstellung des Staats für die Kaufsumme. In Rüksicht der Verpachtungen glaubt er wie Secretan, daß eine begränzte Versteigerung statt haben sollte, über welche aber auch die Commission bestimmtere und ausführlichere Vorschläge zu machen hat, sowohl über die Präliminarverfügungen, als auch über die Form und Bedingung des Pachts. Die gleiche mehrere Ausführlichkeit soll auch in Rüksicht der Verwaltungen statt haben, und die Oberaufsicht des Finanzministers, die mittelbare Aufsicht der Verwaltungskammern und die unmittelbare Aufsicht durch bestellte Aufseher näher bestimmen. Er fodert also Zurükweisung an die Commission, um sich besonders beim Finanzminister genau hierüber zu erkundigen. — Das ganze Gutachten wird der Commission zurükgewiesen.

Ein Brief von Direktor Bay (den wir bereits lieferten St. 66.) wird verlesen und mit Beifall aufgenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Brief ins Buletin und Protokoll eingerückt und dem Senat zugesandt.

Da der Senat wegen fehlerhafter Redaktion den Beschluß wegen der Caplaney Betwyl verworfen hat, so fodert Escher daß diese Verwerfung dem Senat zurükgesandt werde, um dem einst genommenen Beschluß zufolge die Gründe dieser Verwerfung anzuzeigen, weil, soviel er gehört hat, ein einziges Wort dem Senat in dieser Redaktion nicht gefällig ist.

Ackermann glaubt man soll den Senat sogleich durch Umänderung des anstößigen Wortes befriedigen. Zimmermann stimmt bei und bedaurt daß sich der Senat bei solchen Kleinigkeiten aufhalte. Graf will auch diesmal dem frommen Senat zu Gefallen ein Wort ändern. Dieser Antrag wird angenommen.

Ackermann behauptet, der Rapport über das Fuhrwesen den Rüce vorlegte, sey nicht von der Majorität der Commission, und will daher einen neuen Rapport machen. Perighe will diesen neuen Rapport nicht vorlesen lassen. Zimmermann stimmt Ackermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Ackermann legt folgendes Gutachten vor:

In Betracht, daß die Handelsleute wie die Fuhrleute sehr grossen Schaden leiden, wann man sie in der Ladung allzusehr beschränkt, dann jeder Fuhrmann führt wenigstens 4 Pferde an einem Wagen, mit welchem er richtig 60 Zentner Waar Markgewicht führen kann, wo es ebenes Wegs geht, wie auch 15 Säume Wein Luzerner Maas, welches ohngefehr das gleiche Gewicht ausmacht. Mit einer solchen Ladung braucht der Fuhrmann in der Schweiz der Länge nach von St. Gallen bis Morsee oder Nion an einigen Orten höchstens noch zwei Pferde zum Vorspann, sonsten kann er mit 4 Pferden fahren.

In Betrachtung auch, daß wann ein Fuhrmann von hier bis Lacote mit dem leeren Wagen fahrt, welches 40 bis 45 Stunden weit ist, den Wein zu holen, wie auch der Güterfuhrmann seine Waare, und er dann erst nur seine halbe Ladung nemmen darf, so betrachte man, welche Kösten insonders bei diesen theuren Zeiten es ihme verursachet, vorzüglich in Heu und Haber.

In Betrachtung auch, daß diese Menschenklasse die Fuhrleute unstreitig eine der beschwerlichsten Arbeiten haben, in Hiz und Frost, in Wind und Wetter, früh und spat muß der Fuhrmann seine Reise fortsetzen, auch nebst diesem, muß er in allen Gefahren für die Waare so er führt, gut stehen, und mit grosser Noth kann er sein Lebensunterhalt gewinnen.

In Betrachtung auch, daß wie weniger man laden darf, wie theurer wird der Fuhrlohn kommen, und also Jedermann darunter leidet, der von der Waare braucht, und haben muß.

In Betrachtung der Strassen behaupten wir, daß nicht allein die Ueberladung Schuld ist, wann die Strassen bös werden, sondern die vielen Fuhren die da passieren, allein aber da wir Niemand die Strasse weder sperren können, noch sperren wollen, so ist hier nur anzurathen, daß wann die Strassen einmal gemacht sind, daß man sie besser und fleißiger unterhalte, und nicht wie vorhin geschehen, daß man 5 bis 6 Jahre keine Reparationen mehr daran mache, — sondern alle Jahre verbessere, wo es nöthig ist.

In Berathung endlich, daß auch fremde Fuhrleute in die Schweiz kommen, aus Deutschland und Frankreich, welche bei ihnen 80 bis 100 Zentner laden, und haben doch so gute Strassen wie wir, und sie kommen an die Schweizergranzen, und müßten da die Halfte oder mehr abladen, was wurde wohl dieses für Verdruß machen, insonders unseren verbündeten Brüdern von Frankreich, wann wir ihnen das gleiche Recht nicht zugestehen sollten, welches sie uns gestatten, in ihrem Lande.

Aus allen diesen Gründen rathet die Mehrheit der Commission folgendes an:

Der grosse Rath an den Senat.

1. Es solle jedem Güterfuhrmann erlaubt seyn, 60 Zentner Marktgewicht zu 32 Loth das Pf. in der Schweiz zu laden, und zu führen, ohne Wagen und Geschirr.

2. Weil der Wein gewöhnlich nie gemessen und nicht gewogen wird, so sollen 15 Saume luzerner Maas erlaubt seyn zu laden, und zu führen, welches samt denen Fassen ohngefehr das gleiche Gewicht ausmacht, wie oben bei der Güterwaar.

3. Wagen und Geschirr sollen nicht gerechnet, auch nicht gewogen werden, sondern nur die Waare. Hingegen der Wein kann und soll mit dem Stunstab gemessen werden, wann der Aufseher oder Zollcommis glaubt, daß der Fuhrmann überladen habe.

4. Die Fuhrleute sollen gehalten seyn, denen Zollcommis oder Aufsehern ihre Ladkarten von denen Kaufhäusern und Ortschaften, wo sie aufgeladen, vorzuweisen, (welches aber in der Zahlordnung besser bestimmt werden wird,) daß wann nemlich ein Zollcommis glaubwürdige Anzeige hätte, daß der Fuhrmann in seiner Ladung verschlagnußen machte, er berechtigt und gehalten seyn soll, dem Fuhrmann im nächsten Kauf- oder Waaghaus seine Waare abladen und abwägen zu lassen, daß wann der Fuhrmann im Fehler erfunden wird, er zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

5. Wann ein Fuhrmann über die oben bestimmte Ladung führt, so soll er von jedem Zentner, so er über 60 hat, bis auf 70 p. Stund 2 Kreutzer bezahlen, und wann er über 70 Zentner ladet, alsdann von jedem Zeniner p. Stund einen Batzen zur Strafe bezahlen. Und die Fuhrleute so über 15 Saume Wein luzerner Maas laden, sollen von jedem überladenen Saum auch p. Stund 2 Batzen Strafe bezahlen.

Carrard fodert Niederlegung dieses Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Legler wiedersezt sich diesem Antrag, weil er, da wir nun 3 verschiedene Gutachten über diesen Gegenstand haben, die Behandlung von allen dreyen fodert, in der Ueberzeugung, man werde der Commission alle 3 zurüksenden. Schlumpf wünscht, daß Ackermann sein Gutachten vor allem aus etwas vereinfache. Jomini fodert Zurükweisung aller 3 Gutachten an die Commission. Desloes fodert Verlesung auch der beiden übrigen Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen. Es finden sich noch 3 Gutachten von dieser Commission vor, welche alle verlesen werden.

Cartier bemerkt, daß wir also von einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission 4 verschiedene Gutachten haben, und fodert also, daß eine neue Commission über diesen Gegenstand niedergesezt werde, die sich dann hoffentlich auf ein Gutachten werde vereinigen können. Ackermann stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird. In die neue Commission werden geordnet: Gmür, Desoes, Fizi, Legler und Jomini.

Das Direktorium zeigt an, daß B. Direktor Bay heute seinen Platz im Direktorium eingenommen habe. Man klatscht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. LXXIV. Luzern, 29. Hornung 1799.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 30. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten über die Distriktseintheilung des Kantons Bellenz wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen. Demselben zufolge soll dieser Kanton in 3 Distrikte eingetheilt werden. 1. Bellenz (mit einem Theil der Riviera) Hauptort Bellenz. 2. Polenzerthal (mit dem übrigen Theil der Riviera) Hauptort Malraglia. 3. Livinen, Hauptort Faido. Die Bevölkerung des ganzen Kantons beträgt circa 45 tausend Menschen.

Rosetti lieſt einen Brief vom Unterstatthalter des Distrikts Riviera vor, welcher dringendste Vorstellungen wieder die Theilung dieses Distrikts und Beifügung seiner Theile an den von Bellenz und den vom Polenzerthal enthält, weil die Landeslokalitaten diese neue Eintheilung sehr beschwerlich macht. Escher bemerkt, daß diese Eintheilungscommission, so wie auch diejenige, welche für den Kanton Lugano niedergesezt wurde, ihre Entstehung einem unrichtigen Bericht von Seite des Direktoriums zu danken haben, indem dasselbe glaubte, diese Kantone haben noch keine Distriktseintheilung. Da aber die Wahlversammlungen dieser Kantone die ehmaligen Vogteieintheilungen beibehielten, und mit Distriktsgerichten provisorisch besezten, so haben diese Kantone so gut ihre provisorischen Autoritaten als das übrige Helvetien. Der Kanton Bellenz ist diesem zufolge nun in 4 Distrikte eingetheilt. Nun ist freilich der neue Eintheilungsentwurf Helvetiens vor einiger Zeit verworfen worden, allein wir werden doch wieder einst auf dieses Geschäft zurükkommen müssen, und eine neue Eintheilung der Republik vornehmen. In dieser Erwartung nun wäre es gewiß unschiklich eine provisorische Eintheilung wieder provisorisch umzuschaffen, daher fodre ich Tagesordnung über dieses Gutachten, darauf begründet, daß dieser Kanton schon provisorisch eingetheilt ist.

Pellandini stimmt ganz Eschern bei, eben so auch Polleti, welcher auf jeden Fall hin glaubt, daß der Kanton Bellenz nicht in weniger als 4 Distrikte ringetheilt werden könne. Perighe vertheidigt das Gutachten, weil der jetzige Distrikt Riviera nur 3000 Seelen enthält. Baggio stimmt Eschern bei, doch wünschte er, daß der Hauptort von der Revier in Ahiasco bestimmt würde.

Eschers Antrag wird angenommen.

Das Gutachten welches anträgt, das Begehren der Gemeinde Fröschelz, welche begehrt, den Nationalwald Niederberg käuflig an sich zu bringen, zu vertagen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen, und zugleich einmüthig genehmigt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und in Berathung genommen.

Bürger Gesezgeber!

Wann ihre Commission die für die Eintheilung des Kantons Lauis in Distrikte niedergesezt wurde, bis jezt ihre Arbeit aafgeschoben hat, so geschah dieses nur in der Hofnung, daß der Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens diese blos provisorische Arbeit überflüssig mache. Zudem behielt dieser Kanton noch gerne seine bisherige provisorische Eintheilung der ehvorigen 4 Vogteien, Lauis, Luggaris, Mendris und Maynthal, als Distrikte bei, weil sie zu diesem Ende hin mit den von der Constitution vorgeschriebnen Gewalten versehen sind, indem die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, welche uns einladet, die Organisation dieses Kantons zu beschleunigen, von unrichtigen Nachrichten herrührt.

Aber nun, da der neue Eintheilungsentwurf von Helvetien verworfen ist, glaubte die Commission sich zwekmässig mit diesem Gegenstand beschäftigen zu können, und daher hat sie die Ehre ihnen folgenden Beschlußesentwurf vorzulegen.

An den Senat!

Der grosse Rath hat

In Erwägung, daß die Sparsamkeit in der Republik immer eine der ersten Sorgen des gesezgebenden Corps seyn soll, und besonders in dem gegenwärtigen Augenblik, da das Volk in vielen Gegenden unter dem Druk des Elendes seufzt.

In Erwägung, daß die Verwerfung des Entwurfs einer neuen Eintheilung Helvetiens, welche zu obigem Zwek dienen sollte, dringendst erfodert, daß man auf andere Mittel denke, diese fehlerhafte Lücke auszufüllen.

In Erwägung endlich, daß kein anderes Mittel übrig bleibt, diesen vortheilhaften Zwek zu erreichen, als die Distrikte zu vergrössern.

beschlossen:

1. Der Kanton Lauis, welcher ohngefehr 120,000 Einwohner enthält, ist in 4 Distrikte eingetheilt, nehmlich:

1. Distrikt Lauis. Hauptort Lauis.
2. Distrikt Luggaris. Hauptort Luggaris.
3. Distrikt Mendris. Hauptort Mendris, mit dem Theil von Lauis, welcher an der Südseite des Sees liegt.
4. Distrikt Maynthal. Hauptort Cevio.

Zanettini findet, die Commission habe die Gesetze der Gleichheit nicht gehörig beobachtet, denn wenn der Sparsamkeit wegen die Distrikte vergrössert werden sollen, so denkt er, müsse dieses nicht nur in einem einzelnen Theil Helvetiens angewandt werden, sondern allgemein; denn wenn allenfalls die Verwaltungskammer von diesem Kanton schon diese Eintheilung billigt, so ist zu bemerken, daß diese 5 Menschen nicht den Wunsch des Volks ausmachen, und daß dieses keineswegs begehrt, immer wieder wie bisher der Aristokratie und Oligarchie der beiden Hauptorte Lugano und Lokarno unterworfen zu seyn. Er fodert also Rükweisung dieses Gutachtens an die Commission.

Escher bemerkt, daß dieser Eintheilungsvorschlag mit der gegenwärtigen Distriktseintheilung dieses Kantons gleich ist, einzig die Gegend an der Südseite des Lauiser Sees abgerechnet, welche bisher zu Lauis gehörte, und nun Mendris beigeordnet wird, weil sie nur 1 bis 2 Stunden von diesem entfernt liegt. Diesem zufolge glaubt er könne diese Eintheilung einstweilen angenommen werden, bis alle Eintheilungen nach einem allgemeinen System umgeschaffen werden, wo dann freilich nicht mehr wie es hier beim Distrikt Lauis der Fall ist, ein einziger Distrikt von beinahe 40 tausend Menschen neben andern erscheinen soll, die kaum 3 tausend Menschen enthalten. Er stimmt also zum Gutachten mit der einzigen Weglassung der Erwägungsgründe, die wohl für diese Versammlung passen, nicht aber für Einleitung eines solchen Gesetzes.

Marcacci stimmt Escher bei. Escher glaubt, dieses Gutachten könnte sehr zwekmässig dahin vereinfacht werden, daß die jezige Distriktseintheilung bestätigt würde, mit der einzigen Ausnahme der südlichen Ufer des Lauiser Sees, wodurch dann eine nicht unwahrscheinliche Eifersucht zwischen den beiden italianischen Kantonen vermieden würde, die darin Nahrung finden könnte, daß der eine Kanton gesezlich eingetheilt wäre, der andere aber nicht.

Pellegrini glaubte den Dank der Versammlung zu verdienen, daß er einen solchen Entwurf der Republik zum Muster der Sparsamkeit vorlegte, und erwarthete also keine Vorwürfe von Begünstigung aristokratischer oder gar oligarchischen Absichten von 2 Gemeinden, die bisher Unterthanen waren, und also keine Oligarchie ausüben konnten: will man aber diesen ökonomischen Vorschlag nicht annehmen, so will er gerne eine Eintheilung dieses 120 tausend Seelen haltenden Kantons in etwan 20 Distrikte nach dem Muster der andern bergigten Kantone vorlegen. Uebrigens aber stimmt er Eschern bei.

Zimmermann sagt: vielleicht ist der Entwurf über die neue Eintheilung Helvetiens mit Grund verworfen worden; allein dessen ungeachtet kann die bessere Eintheilung Helvetiens nicht mehr lange aufgeschoben werden, weil, als wir die erste Distriktseintheilung wegen Mangel an konstituirten Autoritäten machten, wir unmöglich nach allgemeinen Grundsatzen zu Werke gehen konnten: wann wir aber einst Munizipalitäten und Friedensrichter haben, so bedürfen wir nicht mehr so vieler Distriktsgerichte, und können dann eine planmässige Eintheilung vornehmen: in dieser Rükksicht also unterstütze ich Eschers lezten Antrag. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Eine der eilf Bittschriften aus dem Distrikt Roll, Canton Leman, welche schon gestern vorgelegt wurden, über Verminderung der Loskaufungssumme der Feodallasten, wird verlesen, in der zugleich gefodert wird, daß man die ursprünglichen Titel der Feodallasten denjenigen zurück gebe, die sich losgekauft haben. Wyder fordert Tagesordnung, und glaubt, um die Urheber dieser vielfältigen Bittschriften zu entdecken, könnte man dieselben dem Direktorium zuweisen. Capani fordert Tagesordnung, wünscht aber eine Commission über den lezten Antrag. Legler glaubt, man könne über alles zur Tagesordnung gehen, weil man jeden, der sich loskauft für das bezahlte, bescheinigen wird. Broye und Bourgeois folgen Capani, weil die Vernichtung der alten Titel zur Beruhigung des Volks dient. — Cartier stimmt Capani bey. Legler beharret, weil dieses ein Mißtrauen in die gegenwärtige Ordnung der Dinge beweisen würde, wann die Vernichtung der alten Titel berathen werden müßte. Merz sagt: der Canton Leman hat uns mehr Bittschriften geliefert, als der übrige Theil Helvetiens; wann dieses so fortgeht, so werden wir's bald schlimmer haben, als die alte Bernerregierung; ich fordere allgemeine Tagesordnung. Capani beharret und wünscht, daß alle Helvetier so viel Zutrauen in die neue Ordnung der Dinge hätten, als

diese Bittsteller: er glaubt, man sollte aus den alten Titeln ein Autodafe machen. Elmlinger fordert auch Tagesordnung über das erste Begehren, weil ihm scheint, die Lemanier möchten gerne nichts zahlen: übrigens will er ein hübschen Faßnachtsfeuer aus den alten Titeln machen. Huber folgt. Capanis Antrag wird angenommen — und in die Commission geordnet. Huber, Legler, Merz, Wyder und Jomini.

Eine nicht unterschriebene Bittschrift wird auf die Seite gelegt.

Ph. Pfeifer, Jäger von Neukirch, im Canton Schaffhausen, fordert Beybehaltung einer von der alten Regierung ihm zugesicherten Pension. Ehrmann fordert Entsprechung dieses Begehrens; dieser Antrag wird angenommen.

Die öffentlichen Beamten vom Distrikt Apenzell, Canton Sentis, machen Vorstellungen über die Finanzen, die Feodallasten, die Regierungsunkosten, und die Cantonsverminderung. Graf fordert Verweisung ans Direktorium, weil einige Gegenstände dieser Bittschrift demselben, in Rücksicht der Finanzen, wichtig sind. Schlumpf folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Peter Reber in Trub, im Canton Bern, will seine vorstehende Heurath nur einmal in der Kirche verkünden lassen. Auf Desloies Antrag geht man zur Tagesordnung.

Jac. Bucher von Afholtern, im Canton Bern, begehrt eine kleine Strecke Land für die Errichtung eines Offenhauses. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Capani will entsprechen. Wyder folgt. Secretan folgt Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Jac. Matter von Bern ist in einem Prozeß mit den Franzosen, wegen ihnen verkauften Pferden, verwickelt, und klagt über die Unkosten dieses Prozesses. Schlumpf fordert Verweisung ans Direktorium. Koch folgt: eben so auch Capani. Secretan fordert Tagesordnung, weil uns ein Prozeß nichts angeht. Koch beharret, weil das Direktorium Aufsicht über die richterliche Gewalt haben soll. Capani und Schlumpf beharren. Secretan beharret auch. Graf fordert Verweisung an die Rechtsgangscommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jac. Pläß von Ricken, im Canton Bern, fordert Abschaffung der alten Fuhrgesetze und Zölle. Diese Bittschrift wird der Fuhrwesen-Commission zugewiesen.

Eine Bittschrift über die Aufkündung von Capitalien, die nicht unterschrieben ist, wird vorgelegt. Man ruft zur Tagesordnung. Kuhn fordert Verlesung, weil man über allgemeine Gegenstände überall Licht suchen muß. Koch widersetzt sich diesem Antrag, weil wir uns nicht mit ununterschriebenen Bittschriften abgeben sollen. Billeter stimmt Koch bey, und wünscht aber, daß die Commission unter der Hand diese Bittschrift benütze. Man geht zur Tagesordnung.

Das Distriktsgericht von Weinfelden, im Canton Thurgäu klagt über Mißstimmung des Volks wegen der Handänderungssteuer. Aman fodert Verweisung an das Direktorium. Schlumpf folgt, eben so auch Legler. Dieser Antrag wird angenommen.

Zwölf betagte Männer von Aarburg bitten um Fortsetzung der Unterstützung, die ihnen die alte Regierung zugesichert hat. Auf Lüschers Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Hemetschwyl, im Canton Baden, klagt, daß die Verwaltungskammer ihren Pfarrer für den aufgehobenen Zehnten nicht entschädige; diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Fünf Gemeinden aus dem Distrikt Murthen begehren Entscheidung, ob ein Wald ihnen oder dem Staat gehöre. Capani fodert eine Commission. Broye fodert Verweisung an eine schon vorhandene Commission. Koch fodert Verweisung ans Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Greyerz, im Canton Fryburg, fodert, daß die Wirths- und Schenkhäuser nicht zu sehr vermehrt werden. Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Hecht erhält für 14 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 31. Januar.

Präsident Graf.

Deggeler läßt seine Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Hartmann klagt, daß in dem Urselinerkloster in Rücksicht des Baus des neuen Saals die gröste Unordnung herrsche, und wünscht, daß der Munizipalitätspräsident Dürler von Luzern hierbei zu Rath gezogen werde. Schlumpf wünscht, daß man zur Tagesordnung über diese Anzeige gehe, bis die Baukommission ein Gutachten vorlegte. Erlacher unterstützt ganz Hartmanns Anzeige und Antrag. Legler versichert, daß die Commission Morgens ein Gutachten vorlegen werde, und fodert also Vertagung. Capani folgt der Vertagung, wünscht aber daß der Bau bisdahin eingestellt werde. Schlumpf stimmt Leglern bei. Escher freut sich von einem ökonomischen Bauverständigen zuhören, glaubt aber dessen ungeachtet, daß man keinen neuen Baumeister anstellen könne, bis die allgemeine sowohl als die besondere Baucommission ein Gutachten vorgelegt haben wird, er stimmt also der Vertagung bei, widersetzt sich aber der Einstellung des Baus, weil gegenwärtig nur verdingte Arbeit dabei gebraucht wird, und diese nicht ohne Schadenersatz für die Unternehmer unterbrochen werden könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Preux fodert eine Commission über die Mittel der Sittenverderbniß und Zügellosigkeit in der Hauptstadt Helvetiens Einhalt zu thun. Suter fodert Verweisung an die Medizinalpolizeicommission. Cartier begehrt Niederlegung dieser Motion wahrend 6 Tagen

auf den Kanzleitisch. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurükgewiesnen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Diesen zufolge soll der Titel dieses Beschlußes so heißen: Provisorische Beziehungsarth der Staatseinkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang dauren soll.

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatseinnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesen untergeordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurükgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort hinlängliche Bürgschaft ausgestrichen werde, damit den Gerichtschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber vertheidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fodern. Huber vertheidigt auch hierübee das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß wann er zum Gesez wird, gedrukt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Helvetien vor. Desloes fodert Niederlegung dieses so wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleitisch. Cartier begehrt, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblikliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Escher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitisch für 6 Tage. Kuhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfrester mit bewafneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstall mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß man einen Präsidenten wähle, und das Büreau wieder besetze damit keine besondere Nachmittagssitzung müße gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Carmintran mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretär gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Bewafnung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veranlaßet, welches allein einen genugsamen Vorrath derselben enthielte.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegebenen Rechnung auf Eintausend Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesezgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefodert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesez den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhren, die sie etwann wegen des Militairs veranstalten würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmäßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
Mousson.

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrknechte desselben des Tags meistens nur 6 Stunden Wegs machten, und in allen Wirthshäusern einkehrten: er fodert Verweisung dieser Bothschaft an die Militairkommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militar eine zwekmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fodert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie-Officiere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rükksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden:

Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begehrt, daß die Gesezgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Na-